



PERSPEKTIVEN
Gemeinschaft zur Unterstützung von Projekten
für sozial Benachteiligte in Osteuropa e.V.

Satzung des Vereins

(Stand 2022)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Perspektiven, Gemeinschaft zur Unterstützung von Projekten für sozial Benachteiligte in Osteuropa* und hat seinen Sitz in 33039 Nieheim-Holzhausen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 33095 Paderborn eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (Förderung der Jugendhilfe) und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will einen Beitrag zum Aufbau und zur Entwicklung sozialer, medizinischer und soziokultureller Projekte in Osteuropa leisten und zur Verständigung zwischen den Völkern West- und Osteuropas Kontakte und Partnerschaften anregen und durchführen. Als Zusammenschluss von interessierten Bürgerinnen und Bürgern widmet er sich insbesondere
 - a) dem Aufbau von Kontakten zu Projekten für Straßenkinder und andere benachteiligte Kinder und Jugendliche (z.B. behinderte), der materiellen und ideellen Unterstützung dieser Projekte sowie den von diesen Projekten betreuten Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen.
 - b) der Herstellung und Vermittlung von Austausch und Kontakten zwischen interessierten Gruppen und Personen aus dem sozialen und pädagogischen Bereich in Ost und West.
 - c) der Förderung von Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden aus dem sozialpädagogischen Bereich.

§ 3 Selbstlosigkeit und Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Paritätischen Wohlfahrtsverband* zur Weitergabe an die *Kindernothilfe*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Bevor der Vorstand den Ausschluss ausspricht, muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Mit dem Ausschlussentscheid des Vorstandes ruhen die Mitgliedsrechte des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung, bis die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag geleistet haben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Als oberstes Organ des Vereins beschließt sie über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen (Projekte, etc.).
- (2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer*innen und/oder externer Wirtschaftsprüfer*innen
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen oder Wirtschaftsprüfer*innen
 - d) Verabschiedung des Haushaltes/Budgets
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sofern einer erhoben wird
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Beschlussfassung, Protokollierung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller eingetragenen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen ist jeweils eine vertretende Person stimmberechtigt.
 - b) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand beschließen und in der Einladung entsprechend mitteilen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (z.B. virtuell als Videokonferenz) abgehalten wird und die Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
 - c) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- d) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- e) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer nachfolgenden Person im Amt.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Protokoll führenden Person und von der Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens drei, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Mitglieder an; auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch weitere Mitglieder. Sie können aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie Stellvertreter*innen bestimmen.
- (2) Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch drei Vorstandsmitglieder, die der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte bestimmt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch z w e i dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorstand kann seine Sitzungen ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (z.B. virtuell als Videokonferenz) abhalten und seinen Mitgliedern entsprechend ermöglichen, ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses.
- (6) Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung. Die/der Vorsitzende des Vereins oder eine stellvertretende Person lädt zur Mitgliederversammlung in Textform per Email unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist sie/er verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Dem Vorstand obliegen die Rechnungslegung und die Aufstellung des Jahresberichtes.
- (7) Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird.
- (8) Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person bestellen, welche die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes führt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand für die Geschäftsführung zu beschließende Geschäftsordnung. Die geschäftsführende Person kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, sie hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Satzung vom 11.04.1992

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.11.2021